

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Die Änderungen durch

- a) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150) und
- b) Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. August 2014 (Nds. GVBl. S. 240)

werden aufgehoben.

2. In der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) wird Tabelle 5 wie folgt geändert:

- a) In der Spalte 2 werden der Zahl „15,5“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ und der Zahl „15,0“ das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ angefügt.
- b) Es werden die folgenden Fußnoten 3 und 4 angefügt:

„³⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.

⁴⁾ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“

3. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Arbeitszeitkonten für bestimmte Lehrkräfte

(1) ¹Für Lehrkräfte, die im Schuljahr 2014/2015 vollzeitbeschäftigt waren und im Zeitraum der Vollzeitbeschäftigung

1. an einem Gymnasium, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder einer Seefahrtsschule,
2. an einer Oberschule überwiegend im gymnasialen Angebot oder
3. an einer Kooperativen Gesamtschule überwiegend im gymnasialen Zweig

unterrichtet haben, werden die Unterrichtsstunden, die sie im Schuljahr 2014/2015 über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hinaus erteilt haben, auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die im Schuljahr 2014/2015 vollzeitbeschäftigt waren und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 erfüllt haben.

(2) ¹Für das Schuljahr 2015/2016 kann die Landesschulbehörde auf Antrag einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft, die im Schuljahr 2015/2016 entsprechend Absatz 1 Satz 1 unterrichtet, und einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hinaus wöchentlich eine zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. ²Diese zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf dem Arbeitszeitkonto nach Absatz 1 gutgeschrieben. ³Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die zum 1. Februar 2016 in den Ruhestand treten, und nicht für Lehrkräfte, denen nach § 6 Abs. 2 bereits eine zusätzliche Unterrichtserteilung in Höhe von drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinaus bewilligt worden ist.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden werden auf Antrag der Lehrkraft auf ein Arbeitszeitkonto nach § 5 oder 6 übertragen.

(4) ¹Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden werden von der Landesschulbehörde auf Antrag

der Lehrkraft festgelegt. ²Der Beginn der Ausgleichsphase kann frühestens für das Schuljahr 2016/2017 beantragt werden. ³Im Schuljahr 2016/2017 kann höchstens eine Unterrichtsstunde wöchentlich und ab dem Schuljahr 2017/2018 können je Schuljahr bis zu zwei Unterrichtsstunden wöchentlich ausgeglichen werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Interessen entgegenstehen. ⁴Lehrkräfte, die im Jahr 2016 in den Ruhestand treten, können beantragen, dass die Ausgleichsphase abweichend von Satz 2 im Schuljahr 2015/2016 beginnt.

(5) ¹Auf Antrag der Lehrkraft sind die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden durch eine Ausgleichszahlung auszugleichen. ²§ 5 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2016 bei der Landesschulbehörde zu stellen. ⁴Die Ausgleichszahlung kann nur für die gesamten nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden beantragt werden. ⁵Auf Antrag der Lehrkraft kann die Zahlung auf zwei Termine in aufeinanderfolgenden Jahren aufgeteilt werden.“

4. In § 7 werden die Worte „verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos“ durch die Worte „Arbeitszeitkontos nach den §§ 5 bis 6 a“ ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 6 a ist auch für teilzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Höhe der Ausgleichszahlung nach § 6 a Abs. 5 der § 5 Abs. 4 Satz 6 entsprechend gilt.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am ... 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2014 und

2. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 2014

in Kraft.

Begründung

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte der Verordnung

Mit der Änderungsverordnung vom 04.06.2014 (Nds. GVBl. S. 150) ist die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Seefahrtsschulen und an berufsbildenden Schulen, die überwiegend an Beruflichen Gymnasien unterrichten und eine Lehrbefähigung besitzen, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, um je eine Stunde heraufgesetzt worden. Zudem ist die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs entsprechend erhöht worden. Gleichmaßen betroffen waren auch Lehrkräfte und Schulleitungen an Kooperativen Gesamtschulen sowie Lehrkräfte an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, die überwiegend im gymnasialen Schulzweig bzw. Angebot Unterricht erteilen. Gymnasialschulleiterinnen und -schulleiter sowie Lehrkräfte an Gymnasien haben diese Änderungsverordnung im Rahmen eines Normenkontrollantrages durch das Obergericht (OVG) Lüneburg überprüfen lassen. Mit Urteil vom 09.06.2015 hat das OVG Lüneburg die Änderungsverordnung vom 04.06.2014, soweit sie die Erhöhung der Regelstundenzahl der Lehrkräfte an Gymnasien sowie die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien betrifft, für unwirksam erklärt.

Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und zu verhindern, dass die Regelstundenzahlen bzw. die Unterrichtsverpflichtungen auseinanderfallen, soll die mit der Änderungsverordnung vom 04.06.2014 vorgenommene Erhöhung der Regelstundenzahl und Unterrichtsverpflichtung für alle von der Heraufsetzung der Regelstundenzahl bzw. Unterrichtsverpflichtung betroffenen Schulformen zurückgenommen werden. Da die Lehrkräfte und Schulleitungen der übrigen von der Erhöhung betroffenen Schulformen nicht gerichtlich gegen die Änderungsverordnung vorgegangen sind, sind sie von dem Urteil des OVG Lüneburg nicht direkt erfasst. Ohne eine entsprechende Anpassung der Verordnung hätte die Rechtskraft des Urteils allerdings ein Auseinanderfallen der Regelstundenzahl an den verschiedenen von der Heraufsetzung der Regelstundenzahl bzw. Unterrichtsverpflichtung betroffenen Schulformen zur Folge.

Der Ausgleich der im Schuljahr 2014/2015 zu viel erteilten Unterrichtsstunden soll für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte und für Schulleiterinnen und Schulleiter durch die Einführung eines Arbeitszeitkontos sichergestellt werden. Da gem. § 44 Nr. 2 TV-L die Bestimmungen für entsprechendes beamtetes Personal auch für beschäftigte Lehrkräfte und Schulleitungen gelten, findet die Regelung für beide Statusgruppen gleichermaßen Anwendung. Die Schaffung eines Arbeitszeitkontos mit einer Stundengutschrift für das Schuljahr 2014/2015 ist notwendig, da anderweitige Ausgleichsansprüche für die in der Vergangenheit zu viel erteilten Unterrichtsstunden entweder nicht bestehen oder aber nicht vollumfänglich durchgreifen.

Ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich der betroffenen vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte und Schulleitungen besteht nicht. Für einen Ausgleich in Form von Besoldung fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Da es sich nicht um angeordnete Mehrarbeit handelte, besteht auch kein Anspruch der Betroffenen auf Mehrarbeitsvergütung. Auf eine finanzielle Wiedergutmachung gerichtete Schadenersatzansprüche scheiden ebenfalls aus, da es sich bei den über die eigentliche dienstliche Verpflichtung hinaus geleisteten Zeiten nicht um einen materiellen Schaden handelt (vgl. BVerwG, Urte. v. 28.05.2003 - BVerwG 2 C 28.02).

Ein Anspruch auf Freizeitausgleich für die zu viel erteilten Unterrichtsstunden ist zwar im Grundsatz gegeben, kann jedoch nicht für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Gewährung eines entsprechenden Freizeitausgleiches ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Er entsteht jedoch erst mit der Antragstellung gegenüber dem Dienstherrn und wirkt nicht in die Vergangenheit zurück (vgl. BVerwG Urte. v. 26.07.2012 - 2 C 70.11).

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte besteht kein Bedürfnis einer verordnungsrechtlichen Sicherstellung eines Ausgleiches, da sich für diese bereits ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich aus dem allg. Anspruch auf Besoldung nach § 3 i.V.m. § 6 Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466) bzw. aus dem Entgeltanspruch aus § 15 TV-L ergibt. Ihre Besoldung bzw. ihr Entgelt für das Schuljahr 2014/2015 ist zu gering ausgefallen, da ihr Teilzeitumfang auf der Grundlage eines „falschen“ Vollzeitbeschäftigungsumfanges berechnet worden ist. Ihre Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich nach dem von ihnen beantragten Umfang. Daher haben sie auch bei einer rückwirkenden Änderung der Regelstundenzahl nicht zu viel Unterricht erteilt, sondern in zu geringem Umfang Dienstbezüge bzw. Entgelt erhalten. Über die tatsächlich bestehende Unterrichtsverpflichtung hinaus erteilte Unterrichtsstunden, die auf ein Arbeitszeitkonto gebucht werden könnten, sind bei Teilzeitkräften weder in der Vergangenheit entstanden, noch entstehen sie für die Zukunft bei einer etwaigen Erhöhung des Teilzeitumfangs.

Da die Berechnung des Teilzeitumfangs und der Höhe der Dienstbezüge von Schulleitungen auf der Basis einer Wochenarbeitszeit im Umfang von 40 Stunden erfolgt, hat die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung keine Auswirkung auf ihre Dienstbezüge gehabt. Teilzeitbeschäftigte Schulleitungen haben, wie die vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte, Unterricht über die tatsächlich bestehende Unterrichtsverpflichtung hinaus erteilt. Auch für sie wird daher der Ausgleich durch das Arbeitszeitkonto ermöglicht.

Auf den Einwand der tariflichen Ausschlussfrist des § 37 Absatz 1 TV-L von 6 Monaten wird seitens des Landes verzichtet.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Haushaltsbelastungen entstehen durch die veränderte Unterrichtsverpflichtung sowie durch den Ausgleich der über die tatsächlich bestehende Unterrichtsverpflichtung hinaus erteilten Unterrichtsstunden, der sowohl in Form von Zeit wie auch monetär erfolgen kann.

a) Ab dem Schuljahr 2015/2016 ff besteht dauerhaft ein Bedarf von 740 zusätzlichen Planstellen der BesGr. A 13 BBesO – Studienrätin/Studienrat –. Dafür wurden mit dem Nachtragshaushaltsplan 2015 740 Planstellen dauerhaft geschaffen. Die Kostenbelastung pro Schuljahr beträgt 63,6 Mio. Euro (Vollkostenrechnung ohne Arbeitsplatzkosten auf Basis der Durchschnittssätze für die Aufstellung des Haushaltsplans 2016). Der Haushaltsmittelmehrbedarf beträgt rd. 41,1 Mio. Euro und ist im HPE 2016 sowie in der Mipla veranschlagt.

b) Für den Ausgleich in Freizeit im Zeitraum der Schuljahre 2016/2017 bis 2020/2021 sollen u. a. im Rahmen des Haushalts und der Mittelfristigen Planung zusätzliche Einstellungen von Lehrkräften ermöglicht werden, damit die vorhandenen vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte und Schulleitungen ihr Arbeitszeitkonto ausgleichen können. Bei dem Ausgleich sind die nachfolgend dargestellten 5 Mio. Euro (d. h. 90 Beschäftigungsvolumen) des monetären Ausgleichs zu berücksichtigen. Damit ist für den Bereich der allgemein bildenden Schulen von 650 Beschäftigungsvolumen auszugehen und für den Bereich der berufsbildenden Schulen von 50 Beschäftigungsvolumen.

Für die Schuljahre 2016/2017 bis 2020/2021 werden im Haushaltsplan bzw. der Mipla pro Schuljahr 140 Planstellen A 13 BBesO ausgewiesen. Die Kostenbelastung pro Schuljahr beträgt ca. 12,0 Mio. Euro (Vollkostenrechnung ohne Arbeitsplatzkosten auf Basis der Durchschnittssätze für die Aufstellung des Haushaltsplans 2016). Der Haushaltsmittelmehrbedarf in 2016 beträgt rd. 3,2 Mio. Euro (2017-2019: rd. 7,8 Mio. Euro) und ist im HPE 2016 sowie in der Mipla veranschlagt.

c) Die monetäre Abgeltung ist für die folgenden Gruppen vorgesehen:

- Lehrkräfte und Schulleitungen, die aufgrund ihres Ausscheidens aus dem aktiven Dienst ihr Arbeitszeitkonto nicht mehr in Anspruch nehmen können,
- vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte und Schulleitungen, die eine monetäre Auszahlung wünschen,
- teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

Für die im Schuljahr 2014/2015 ausgeschiedenen Lehrkräfte mit voller Unterrichtsverpflichtung sowie für vollzeitbeschäftigte Schulleitungen ist von einer Mehrarbeitsvergütung gem. Anlage 10 zu § 12 Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) – Mehrarbeitsvergütung - in Höhe von ca. 0,9 Mio. Euro auszugehen. Der Haushaltsmittelbedarf wird aus dem Budget des Einzelplans 07 erwirtschaftet.

Im aktiven Dienst befindliche vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte und vollzeitbeschäftigte Schulleitungen erhalten – soweit sie es wünschen - einen monetären Ausgleich in Form von Mehrarbeitsvergütung. Für diese Personengruppe liegen bislang keine Daten zur geplanten Inanspruchnahme vor.

Für die Ansprüche aller vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte und vollzeitbeschäftigten Schulleitungen sind Mittel für den monetären Ausgleich im Nachtragshaushalt 2015 in Höhe von insgesamt 5 Mio. Euro ausgewiesen. Aufgrund des Abflusses der Mittel in 2015 eventuell erforderliche Nachsteuerungen könnten ggf. im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Einzelplans 07 erfolgen.

Sämtliche teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte und teilzeitbeschäftigte Schulleitungen – soweit sie es wünschen - erhalten anteilige Besoldung bzw. Vergütung zulasten der PKB-Titel.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es ergeben sich für schwer behinderte Lehrkräfte nur insoweit Auswirkungen, als sie gleichermaßen von den Maßnahmen nach Artikel 1 Nrn. 1 und 2 des Verordnungsentwurfs betroffen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 a)

Die Änderung dient der Rücknahme der durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.06.2014 vorgenommenen Erhöhung der Regelstundenzahl, die das OVG Lüneburg mit Urteil vom 09.06.2015 für unwirksam erklärt hat. In Bezug auf die Lehrkräfte und Schulleitungen an Gymnasien ist diese Änderung mit Rechtskraft des Urteils rein deklaratorisch. In Bezug auf die anderen betroffenen Lehrkräfte und Schulleitungen bezweckt sie die Gleichstellung mit den Lehrkräften und Schulleitungen an Gymnasien.

Zu Nr. 1 b)

Notwendige Aufhebung der Änderung, die auf der unter Buchstabe a) zurückgenommenen Regelung aufbaute.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung, die durch Nr. 5 der Verordnung vom 14.08.2014 (Nds. GVBl. S. 240) zum 1. September 2014 eingefügt und mit Nr. 1 b) aufgehoben wurde, in gleicher Weise auf Basis der gemäß Artikel 1 Nr. 1 a) herabgesetzten Unterrichtsverpflichtung gilt.

Zu Nr. 3

Mit § 6a wird ein Arbeitszeitkonto für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte eingeführt, um den Ausgleich der im Schuljahr 2014/2015 aufgrund der nachträglichen Reduzierung der Regelstundenzahl zu viel erteilten Unterrichtsstunden zu ermöglichen. Durch den Verweis des § 24 sind die Regelungen des § 6a entsprechend für Schulleiterinnen und Schulleiter anzuwenden. Das Arbeitszeitkonto wird nur für Vollzeitbeschäftigte eingeführt, da Teilzeitbeschäftigte einen Ausgleich durch eine Besoldungsnachzahlung erhalten.

Zu Absatz 1

Einführung eines Arbeitszeitkontos für das Schuljahr 2014/2015. Die aufgrund der rückwirkenden Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung über die tatsächliche Unterrichtsverpflichtung hinaus erteilten Unterrichtsstunden werden hierauf verbucht. Das Konto wird in den Schulen geführt.

Zu Absatz 2

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte können im Schuljahr 2015/2016 freiwillig eine Unterrichtsstunde mehr unterrichten. Diese Stunde wird auf dem Arbeitszeitkonto zusätzlich zu der nach Absatz 1 gebuchten Unterrichtsstunde verbucht. Diese Regelung dient der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung angesichts der reduzierten Unterrichtsverpflichtung der betroffenen Lehrkräfte im Schuljahr 2015/2016. Ausgenommen hiervon sind Lehrkräfte, die zum 01.02.2016 in den Ruhestand treten, da diese keine Gelegenheit mehr haben, die zusätzliche Unterrichtsstunde in Freizeit auszugleichen. Ebenso ausgenommen sind aus Fürsorgegesichtspunkten Lehrkräfte, die bereits im Rahmen des § 6 die Erteilung von drei zusätzlichen Unterrichtsstunden bewilligt bekommen haben.

Zu Absatz 3

Die nach den Absätzen 1 und 2 gebuchten Unterrichtsstunden können mit Unterrichtsstunden der §§ 5 und 6 kombiniert werden. Bei der Berechnung der Grenze des Zeitraumes für die Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden nach § 6 Abs. 2 Satz 2 von 12 Schuljahren sind die im Rahmen des § 6a gebuchten Stunden nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Es wird der Zeitraum für den Ausgleich in Zeit festgelegt. Der Ausgleich ist bei der Landesschulbehörde zu beantragen. Durch die Verwendung des Begriffes „dringendes dienstliches Interesse“ wird klargestellt, dass im Regelfall eine Bewilligung erfolgen soll und gewichtige dienstliche Gründe für eine Ablehnung vorliegen müssen. Die Einschränkung des Ausgleichs von maximal einer Stunde im Schuljahr 2016/2017 – mit Ausnahme derjenigen, die im Schuljahr 2015/2016 pensioniert werden -, dient der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung. Darüber hinaus gelten keine Einschränkungen, insbesondere wird die Ausgleichsphase nicht zeitlich befristet, um eine größtmögliche Flexibilität des Ausgleiches zu gewähren.

Zu Absatz 5

Die Lehrkräfte sollen wählen können, ob sie einen Ausgleich in Freizeit oder eine finanzielle Abgeltung nach der Mehrarbeitsvergütung erhalten möchten. Der Absatz regelt die Ausgleichsmodalitäten für eine finanzielle Abgeltung der gebuchten Unterrichtsstunden. Die Möglichkeit der Antragstellung wird mit der Frist bis zum 31.01.2016 eingeschränkt, um Planungssicherheit für den Haushalt und die Stellenbewirtschaftung zu schaffen.

Zu Nr. 4

Anwendbarkeit der Regelung für Störfälle im Rahmen der Anspar- oder Ausgleichsphase für Fälle des § 6a. In den Fällen, in denen ein Ausgleich in Freizeit aus von den Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist, wird entsprechend des § 8 b Absatz 5 Satz 1 Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamte eine Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte gewährt.

Zu Nr. 5

Stellt klar, dass § 6a auch für teilzeitbeschäftigte Schulleitungen Anwendung findet und verweist auf die entsprechende Ausgleichsregelung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in § 5 Absatz 4 Satz 6.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Die rückwirkende Aufhebung der Änderungsverordnung durch Satz 2 Nr. 1 bewirkt, dass für die in den dort genannten Vorschriften genannten Lehrkräfte die am 31.07.2014 geltende Regelstundenverpflichtung seitdem fort gilt.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung ist notwendig um eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Lehrkräfte- und Schulleitergruppen herzustellen. Mit Rechtskraft des Urteils des OVG Lüneburg werden die angegriffenen Teile der Änderungsverordnung von Anfang an unwirksam, so dass die Beibehaltung der Unterrichtsverpflichtung für die von dem Urteil nicht betroffenen Gruppen zu einer Ungleichbehandlung führen würde.

Satz 2 Nr. 2 stellt ferner sicher, dass die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung, die durch Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. August 2014 (Nds. GVBl. S. 240) zum 1. September 2014 eingefügt wurde, in gleicher Weise und ab dem gleichen Zeitpunkt auch auf Basis der herabgesetzten Unterrichtsverpflichtung gilt.